



VDT e.V.
VERBAND
DIENSTLEISTENDER
THANATOLOGEN

Münster, den 21. Oktober 2002

Regierungsentwurf der Landtages NRW über ein
Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz)
Drucksache 13/2728 sowie ein Fraktionsgesetzentwurf der FDP-Fraktion,
Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung, Drucksache 13/300

Sehr geehrte Damen und Herren des Landtages Nordrhein-Westfalen,

der Verband dienstleistender Thanatologen e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, die Versorgung der Verstorbenen stärker in den Vordergrund der Arbeit des Bestatters zu stellen. Diesem Zweck dient die vom VDT angebotene Ausbildung, die hilft, sich dem Standard europäischer Nachbarn anzupassen.

Mit dem Hospizgedanken, Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten, verändert sich auch der Umgang mit den Toten. Neu entdeckt werden vergessene Rituale für die Gestaltung von zeitgemässen persönlichen Trauerfeiern. Dies geht einher mit Veränderungen, auf die sich die Bestatter einstellen müssen. Verstorbene werden nicht mehr einfach abgeschoben in aufgeräumte Abstellräume. Man hat wieder vermehrt das Bedürfnis, den Verstorbenen auch in der Stunde des Abschieds noch bei sich zu haben. Aufbahrung im Sterbehaus und Aufbahrung des Sarges während des Gottesdienstes in der Kirche sind keine Seltenheit mehr. Für die Wahrnehmung des Rechtes auf eine menschenwürdige Behandlung, das auch ein Verstorbenener noch hat, sind diejenigen verantwortlich, in deren Obhut die Angehörigen ihn gegeben haben. In diesem Bereich ist als erstes wieder anzusetzen, wenn der Anspruch erhoben wird, Trauerkultur zu erhalten und Bestattung nicht zu einer Entsorgung werden zu lassen. Hier trägt der Bestatter eine große Verantwortung. Für diese Bürde bedarf er der Hilfe moderner Möglichkeiten, die ihm die ausgebildeten Thanatologen bieten. Die Arbeit des Thanatologen hilft dem Bestatter, den Veränderungen in unserer Gesellschaft in Bezug auf Bestattungsgewohnheiten gerecht zu werden.

Während des Lebens verhindern die natürlichen Abwehrkräfte des Menschen die Ausbreitung von Mikroorganismen im Körper. Nach dem Tod überleben diese Mikroorganismen, vermehren sich und verursachen die Veränderung des Leichnams, die zu unangenehmen Begleiterscheinungen führen, die eine Aufbahrung bei ungünstigen Voraussetzungen unmöglich machen. Durch die Injektion einer präservierenden Flüssigkeit in das Arteriensystem, die nicht nur bakterientötend wirkt, sondern außerdem ein aseptisches Milieu schafft, wird bewirkt, dass die Begleiterscheinungen der postmortalen Veränderungen bis zur Beisetzung nicht auftreten. Trauerfeiern sind ohne Beeinträchtigung für Angehörige, Geistliche, Trauerredner und Friedhofspersonal fast immer über einen längeren Zeitraum, auch außerhalb des Friedhofes, möglich.

Mit dieser präventiven Behandlung verlängern sich nicht die gesetzlichen Ruhefristen auf den Friedhöfen. Sie dient alleine dem Zweck, den Verstorbenen bis zur Bestattung in einer würdigen Form zu bewahren. Dies darf nicht nur den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorbehalten werden.

Terminplanungen für Beisetzungen, auch bei Überführungen über größere Entfernungen, können den Wünschen der Angehörigen und Trauergästen angepasst werden, zur Wahrung der Tradition, Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Wir begrüßen, dass der Landtag des Landes NRW den Gesetzentwurf der F.D.P. Fraktion auf den Weg gebracht hat.

Damit das neue Gesetz dem gewünschten Anspruch gerecht wird, die Abschaffung der bisherigen Übermaßregelungen und obrigkeitstaatlichen Beschränkungen, und dennoch den Prinzipien „Achtung der Totenwürde“, „Gesundheitsschutz“ und „Kriminalitätsbekämpfung“ folgen, sowie den Hinterbliebenen und Friedhofsträgern mehr verantwortliche Entscheidungen überlässt als das bisherige Gesetz, erlauben Sie uns, den Gremien einige Änderungsvorschläge für die Beschlussfindung mit auf den Weg zu geben.

Nur durch den Mut, Veränderungen herbeizuführen und zuzulassen, kann sich Bestattungskultur weiter entwickeln ohne bewährte Traditionen aufzugeben, damit die heutige und folgende Generationen auch hier ihre Form und Gestaltungsmöglichkeiten für die so wichtige Trauerarbeit für sich entdecken und ausüben können.

Zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfes erlauben wir uns eine Stellungnahme.

§ 11 Totenkonservierung, Aufbewahrung Toter

(1) Das Gesetz in dieser Form sichert lediglich der Gemeinde eine Einnahmequelle, fördert unnötigen Bürokratismus und führt zu einer Verteuerung der Bestattungsdienstleistung, weil dadurch ein nicht unerheblicher Zeitaufwand für die Bestatter anfällt. Entscheidungen für die präventive Behandlung werden spontan getroffen, auch an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen. Eine Genehmigung für die Tätigkeit ist an diesen Tagen nicht zu bekommen.

Die medikamentöse Behandlung der Patienten bringt im Umgang mit den Verstorbenen frühzeitig Probleme durch postmortale Veränderungen. Auch begünstigen die schlechten Voraussetzungen der Räume für Verstorbene in vielen Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und Friedhofseinrichtungen die Folgen der postmortalen Veränderungen.

Andere Formen der Trauerfeier, wie zum Beispiel im Wohnhaus nach einer Hausaufbahrung, die Überführung und Aufbahrung des Sarges in der Kirche machen u.U. die Behandlung von Verstorbenen notwendig. Hier müssen Entscheidungen, auch ausserhalb der Bürozeiten der Behörden, getroffen werden. Diese Arbeiten sollten jedoch nicht ohne den Nachweis einer Qualifizierung für die Ausführung der präventiven Behandlung (Embalming) durchgeführt werden dürfen.

Die chemischen Stoffe, die vom Thanatologen bei der präventiven Behandlung zur Eindämmung der Symptome, die durch postmortale Veränderungen auftreten, eingesetzt werden, unterscheiden sich qualitativ und quantitativ von den Substanzen, die für die medizinische Konservierung in anatomischen Instituten und Pathologien eingesetzt werden. Durch diese wird eine Verwesung auf Dauer verhindert, während der Einsatz unserer Substanzen die Verwesung nur zeitlich begrenzt. Ein Schwerpunkt in der Ausbildung des VDT ist der besonnene Umgang mit chemischen Substanzen.

Bei einer späteren rechtsmedizinischen Untersuchung der Todesursache, ist die Behandlung des Verstorbenen durch den Thanatologen, histologisch gesehen, von Vorteil. Erschwerend wirkt sich die toxikologische Untersuchung durch die chemische Veränderung im Leichnam aus.

Wir geben zu bedenken, dass bei einer steigenden Zahl von Einäscherungen in Deutschland, die spätere rechtsmedizinische Überprüfung der Todesursache weitestgehend ausgeschlossen ist.

Um in der Zukunft spätere rechtsmedizinische Überprüfungen der Todesursache auszuschließen, sollte über die Einhaltung der Vorschriften für die ärztliche Leichenschau nachgedacht werden. Würden diese Vorschriften eingehalten, blieben aufwendige nachträgliche Überprüfungen der Todesursache eine Seltenheit.

Wir sehen zwar die Bedeutung der Strafverfolgung. Sie darf jedoch nicht höher bewertet werden, als die wichtige Möglichkeit der präventiven Massnahmen, durch die Angehörige die Möglichkeit haben, auch aus therapeutischen Gründen, von ihren Verstorbenen Abschied zu nehmen.

Formulierungsvorschlag des VDT

§ 11 (1) Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verzögern, dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine Qualifizierung für die präventive Behandlung nachweisen können.

Maßnahmen, bei denen Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern (Anatomieleichen), sind dem Friedhofsträger anzuzeigen.

§ 11 (3)

Grundsätzlich spricht sich der VDT für die offene Aufbahrung auch während der Trauerfeier aus. Die Entscheidung hierfür kann aber nicht alleine von der zu Lebzeiten gegebenen schriftlichen Einwilligung des Verstorbenen abhängig gemacht werden. Eine Entscheidung muss auch hier den Angehörigen bzw. dem Bestatter oder dem Friedhofspersonal überlassen werden. Der Zustand des Leichnams kann dies durch Krankheit, Unfallfolgen und bereits fortgeschrittene Verwesung unmöglich machen.

Formulierungsvorschlag des VDT

Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Einwilligung der Angehörigen. Diese Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Verstorbene sich zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat, oder der Zustand des Leichnams dieses nicht mehr zulässt.

§ 13 Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen (3)

Das Bestattungen per Gesetz innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden müssen, spricht gegen den Gedanken des Gesetzentwurf, die bisherigen Übermaßregelungen abzuschaffen.

Ausnahmen für längere Bestattungsfristen müssen zu gelassen werden. Hier muss jedoch der Bestatter u.a. mit der Hilfe eines Thanatologen sicherstellen, dass Verwesungserscheinungen in dem Zeitraum zwischen Tod und Bestattung nicht auftreten (Präventive Behandlung).

Bestattungen finden in der heutigen Zeit nicht mehr in wenigen Tagen nach dem Tod statt, da Familien nicht mehr unbedingt zusammen an einem Ort wohnen oder durch die Mobilität der Menschen Überführungen über lange Strecken immer häufiger werden. Arbeitszeitverkürzungen bei den Kommunen führen ebenso zu zeitlichen Verschiebungen bei den Bestattungen.

Durch die allgemeine Berufstätigkeit der Menschen sind oftmals kurzfristige Planungen für Fahrten zu den Beerdigungen nur schwer möglich. Um hier aber die Tradition wahren zu können, ist es unbedingt von Nöten, allen die an einer Beisetzung teilnehmen möchten, dies auch zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag des VDT

Erdbestattungen sollen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Kühlung oder präventive Behandlung) sicherzustellen, dass von dem Leichnam bis zur Beisetzung keine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung ausgeht.

§ 14 Erdbestattung, Ausgrabung (1)

In Absatz 1 ist nicht mehr vorgesehen, dass Leichen in einem Sarg bestattet werden müssen. Vielleicht ist dies, es ausdrücklich vorzuschreiben, nicht von Nöten, da in unseren Breiten grundsätzlich Särge für

die Bestattung von Verstorbenen benutzt worden sind. Wenn dies als Vorschrift wegfällt, besteht die Gefahr darin, Verstorbene nicht mehr unbedingt in Särgen beizusetzen. Der Sarg ermöglicht erst den Prozess der Verwesung.

Die Verwesung geschieht durch oxidative Zersetzung organischer Verbindungen infolge der Wirkung aerober Bakterien unter Zutritt von Luft. Aerobe Bakterien, die für die Verwesung zuständig sind, benötigen für ihren Stoffwechsel Sauerstoff.

Der Sarg spielt für die Bereitstellung des Sauerstoffes eine bedeutende Rolle. Bei der Beerdigung wird durch die Verwendung eines stabilen Sarges gewährleistet, dass ein Sauerstoffvolumen für den Verwesungsprozeß im Erdreich vorhanden ist. Der Sarginnenraum dient nach dem Auffüllen des Grabes mit luftdurchlässigem Erdreich als Luftaustauschzone um den Leichnam. Ohne Sarg wird ein ausreichender Luftaustausch verhindert. Im günstigsten Fall verzögert sich die Verwesung. Im un-günstigsten Fall verfault der Leichnam. Es bilden sich Wachsleichen, bei denen es zu einer Art Konservierung kommt. Überbeerdigungen sind nicht oder nur bedingt möglich. Dies würde bedeuten, dass Friedhöfe unnötigerweise erweitert oder neu angelegt werden müssen. Körperbestattungen ohne Sarg sind möglich in Grabkammern. Hierzu müssten die Friedhofsträger finanziell in Vorlage treten.

Dass man den Wünschen anderer Kulturen, die mittlerweile in Deutschland heimisch geworden sind, gerecht werden möchte, ist nachvollziehbar. Bestattungskulturen, wie das Benutzen von Särgen für die Beisetzung, ergeben sich aus den regionalen Gegebenheiten. Die Bodenverhältnisse in den Herkunftsländern der Moslems lassen eine Körperbestattung ohne Sarg zu. Dies ist aber ohne weiteres nicht nach Deutschland übertragbar, so dass in unseren Breiten auf Grund geographischer Gegebenheiten die Verwendung eines Sarges für die Erdbe-stattung vorgesehen werden muss.

Formulierungsvorschlag des VDT

Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden. Die Verwendung eines Sarges wird vorgeschrieben, für den Fall, dass die Bodenverhältnisse dies auf dem Friedhof notwendig machen.

§ 15 Feuerbestattung (5)

Der VDT begrüßt den Gesetzesvorschlag, den Umgang mit den Urnen zu liberalisieren und dem europäischen Verständnis anzupassen. Je mehr Entscheidungsbefugnisse dem Bürger eingeräumt werden, je weniger muss er seine Wünsche mit illegalen Mitteln durchsetzen.

Die Formulierung des Absatzes 5 entspricht den Kriterien, die in den Niederlanden den Umgang mit Aschenresten regeln und sich dort bewährt haben. Wir teilen die Auffassung, den Angehörigen mehr Entscheidungsfreiheit zu geben, um den eigenen Bedürfnissen mehr Entscheidungsspielraum zu lassen. Aschenresten muss kein Friedhofszwang auferlegt werden, was bei einer Körperbestattung für jedermann nachvollziehbar ist, weil eine Verwesung stattfinden muss, die erst nach 20 bis 50 Jahren je nach Bodenverhältnissen, abgeschlossen ist. Hier ist es sinnvoll, von Totenruhe zu sprechen. Der Umgang mit Urnen ist hygienisch völlig unbedenklich, so dass u.a. gegen die Aufbahrung einer Urne im Wohnhaus keine Bedenken bestehen. Für Aschenreste muss keine Totenruhe verordnet werden. Wie das Beispiel Niederlande zeigt, bleibt die Aufbewahrung der Urne im Haus eher die Ausnahme. Wir sind der Auffassung, dass die Bürger der Bundesrepublik mündig genug sind, mit einer liberalen Einstellung im Umgang mit Urnen umzugehen.

Die angeführten Gründe, die von den Friedhofsträgern, Steinmetzen und Friedhofsgärtnern gegen eine Aufbewahrung der Urne zu Hause vorgebracht werden, sichern allein diesen den bisherigen finanziellen Vorteil, der sich aus dem Beisetzungszwang für Urnen ergeben hat.

Dass man mündigen Menschen einen pietätlosen Umgang mit Urnen unterstellt ohne jemals vorher eine andere Form der Urnenbeisetzung zugelassen zu haben als die, die sich durch den Friedhofszwang ergab, ist schon sehr verwunderlich. Das deutsche Volk scheint nach Meinung der o.a. Institutionen ein Volk von Schlitzohren zu sein.

Zwei Argumente, die bisher nicht öffentlich in den Medien diskutiert wurden, sind es wert, mit in das Für und Wider der Urnenaufbewahrung einbezogen zu werden.

Zunächst einmal sollte es vom Gesetz her möglich sein, den Wunsch zu respektieren, die Urne eines nahen Angehörigen mit in seinen Privatbereich nehmen zu können, so lange derjenige hier eine Bedürfnis hat (bis hier nur ein Aufschub des Bestattungszwanges). Wie problematisch die Loslösung von dem Verstorbenen ist, wenn die Urne ständig präsent ist, ist den meisten Menschen wenig oder nicht bewußt. Von daher zeigt sich der Friedhof als der Ort, den man aufsucht wenn man das Bedürfnis hat, dem Toten oder seiner Asche nahe zu sein, als der geeignetere Ort für seine Aufbewahrung. Doch dies müssen viele Menschen erst selbst erfahren, bis dahin sollte man ihnen die Möglichkeit der Urnenaufbewahrung zu Hause gestatten.

Erfahrungen, die man selber macht, bringen einem mehr Verständnis für gewachsene Regelungen als vermeintlich nicht einleuchtende Vorschriften.

Ein weiterer Gedanke, der gegen die Aufbewahrung der Urne im Wohnhaus spricht, ist der, dass man allen Verwandten, Freunden und Bekannten die Möglichkeit entzieht, ein Urnengrab ohne Information und Genehmigung des nächsten Angehörigen aufzusuchen.

Trotz dieser geäußerten nicht unwesentlichen Bedenken meinen wir, dass das Gesetz in NRW in der Form geändert werden sollte, dass andere Formen im Umgang mit den Urnen in Zukunft möglich sind.

§ 16 Beförderung (1) und (2)

In Absatz (1) halten wir die Beschreibung der für den Transport von Verstorbenen geeigneten Mittel für zu allgemein gefaßt. Hier von einem für den Transport von Toten geeigneten dicht verschlossenen Behältnis zu sprechen, finden wir nicht angemessen. In der heutigen Zeit sind gute Überführungstragen oder Transportsärge auf dem Markt erhältlich, die sich bereits bewährt haben und den hygienischen und gesundheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen, deren Benutzung man auch vorschreiben sollte, analog zu den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer.

In Absatz (1) vermissen wir zudem die Regelung, dass ausgeschlossen wird, dass ein Transport von Verstorbenen in einem Fahrzeug durchgeführt wird, das auch zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient oder gelegentlich dazu benutzt wird. Eine solche Form der Überführung ist hygienisch und gesundheitsrechtlich sehr bedenklich und bedarf einer verbindlichen Regelung in dem neuen Bestattungsgesetz in NRW. Zudem gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine DIN Norm für Bestattungswagen. Diese trägt die Nummer 75 081 und sollte in dem neuen Gesetz Verwendung finden.

Formulierungsvorschlag des VDT

(1) Bei der Überführung von Leichen zum Platz der Aufbewahrung oder zum Bestattungsplatz ist darauf zu achten, dass dies in würdiger und gesundheitlich unbedenklicher Form geschieht.

Hierzu ist ein Transportsarg oder eine Überführungstrage erforderlich, die so abgedichtet ist, dass jedes Durchsickern von Körperflüssigkeit verhindert wird und diese leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(2 neu) Die Überführung von Verstorbenen in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dienen oder gelegentlich dazu benutzt werden, ist unzulässig. Überführungsfahrzeuge müssen der DIN 75081 entsprechen.

Die Regelung, wie es das neue Gesetz in Absatz (2) vorsieht, ist ein Rückschritt in die Bürokratie, denn diese Genehmigung (früher Leichenpaß) wurde bereits, ausser bei Auslandsüberführungen, vor vielen Jahren abgeschafft. Bestimmungen wirken dem Zweck einer Liberalisierung der jetzt gültigen Verordnung für das Leichenwesen in NRW entgegen.

In der heutigen Zeit die Genehmigung für Überführungen innerhalb der Bundesrepublik wieder einzuführen, entspricht nicht dem Punkt B zum Gesetzentwurf, nämlich der Abschaffung der bisherigen Übermaßregelungen und obrigkeitsstaatlichen Beschränkungen entgegenzuwirken.

Zudem läßt dieser Gesetzestext die amtsärztliche Besichtigung am Einäscherungsort nicht mehr zu, wenn aus einer anderen Gemeinde überführt wird. Die Formulierung steht im Widerspruch zu § 15 (1). Durch eine Gesetzesänderung nach Vorschlag des VDT s.u. würde erreicht, dass Ärzte veranlasst werden, bei Todesfällen in Alters- und Pflegeheimen, aus denen schnellstmöglich überführt werden muss, die Todesbescheinigung unverzüglich auszustellen und den Anzeigepflichtigen auszuhändigen.

Formulierungsvorschag des VDT

(2) Die Beförderung von Verstorbenen vom Sterbeort darf erst erfolgen, wenn die Todesbescheinigung nach § 9 (3) vorliegt oder die Polizei diese anordnet

(5). Die Überführung aus der Gemeinde darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall beurkundet ist oder ein vorläufiger Beerdigungsschein ausgestellt ist.

Wir wünschen uns ein Bestattungsgesetz, bei dem der Zukunftsgedanke nicht durch Besitzstandswahrung von Verbandsinteressen verhindert wird und welches richtungsweisende Erneuerungen für die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen im einundzwanzigsten Jahrhundert zuläßt.

Hans-Harald Stokkelaar